

8. Änderung des Bebauungsplanes „Staarenhöhe, südwestlicher Teil/Lange Morgen“ für einen Teilbereich (Flst.Nrn. 4035 und 4038) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauG (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Antrag auf einen Bürgerentscheid zu diesem Beschluss (Bürgerbegehren); Beschluss

Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung vom 24.11.2016 fasste der Gemeinderat unter TOP 5 einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Änderung des Bebauungsplanes Staarenhöhe, südwestlicher Teil/Lange Morgen“ wird für den im Abgrenzungsplan dargestellten Bereich beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Eine sich aus städtebaulichen Erfordernissen ergebende Anpassung des Geltungsbereichs bleibt vorbehalten.
2. Ziel der Planung ist die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht für die städtebauliche Neuordnung des Gebietes.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.
4. Unabhängig vom beschleunigten Verfahren erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Im Anschluss daran haben Ilvesheimer Bürgerinnen und Bürger eine Bürgerinitiative ins Leben gerufen und Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt. Die Unterlagen dazu wurden im Vorfeld der Gemeinderatssitzung am 23.02.2017 dem Bürgermeister übergeben.

Allgemeines zum Instrument des Bürgerbegehrens bzw. des Bürgerentscheids

Bürgerentscheid und Bürgerbegehren sind geregelt in § 21 Gemeindeordnung (GemO) sowie § 41 KomWG und § 53 KomWO.

Unterschieden werden drei Arten eines Bürgerentscheids

1. Der Gemeinderat beschließt mit 2/3 Mehrheit aus eigenem Willen, ein Thema der Entscheidung der Bürger zu überlassen (§21 Abs 1 GemO)
2. Die Bürgerschaft kann einen Bürgerentscheid beantragen über eine Angelegenheit des Wirkungskreis der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist (Bürgerbegehren, § 21 Abs. 3 Satz 1 GemO).
3. Die Bürgerschaft kann einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren), der sich gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet. (§21 Abs.3 Satz 3, 2. Halbsatz GemO)

Da nach den Unterlagen des eingereichten Antrags auf einen Bürgerentscheid durch die Fragestellung klar ersichtlich ist, dass sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet, ist die oben genannte Variante 3 als Grundlage für die Prüfung der formal- und materiellrechtlichen Voraussetzungen heranzuziehen. Der Landtag Baden-Württemberg hat zuletzt am 28.10.2015 (gültig ab 01.12.2015) Änderungen der Gemeindeordnung bzgl. der Regelungen zum Bürgerentscheid getroffen.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Antrags auf einen Bürgerentscheid, der sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet

Die Voraussetzungen werden in § 21 GemO genannt. Im Einzelnen sind dies:

- a. Es muss sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist. In § 21 Abs. 2 GemO wird ein Negativkatalog aufgeführt, d. h. im Umkehrschluss die freiwilligen Leistungen der Gemeinde, über die der Gemeinderat entscheidet, können Gegenstand eines Bürgerbegehrens / eines Bürgerentscheids sein.
- b. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt wurde.
- c. Das Bürgerbegehren muss innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates eingereicht sein.
- d. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Eine elektronische Übermittlung aller oder einzelner Bestandteile des Bürgerbegehrens bzw. dazugehöriger Dokumente wie Unterschriftenliste ist ausgeschlossen. Der Begriff "schriftlich" verlangt außerdem die eigenhändige Unterschrift als Teil der Ausübung des Wahlrechts. Die Unterschriften müssen unter der Fragestellung und Begründung des Antrags stehen. Die Frage auf dem beim Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel muss so gefasst sein, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Für das Bürgerbegehren sollten bis zu drei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift genannt sein.

- e. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 v.H. der Bürger unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind. Die Gemeinde muss die Unterzeichnungsberechtigung nachprüfen. Die Unterschriften dürfen aber nicht bekanntgegeben werden. Die Einsichtnahme ist streng nach § 56 KomWO geregelt.

Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist das Bürgerbegehren zulässig.

Konsequenzen aus der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, **muss** der Gemeinderat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags (spätester Termin ist der 24.04.2017) das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im § 41 KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Dem Gemeinderat steht hierbei kein Ermessen zu. Gemeinderäte, die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit nicht befangen.

Ausnahme zur zwingenden Durchführung eines Bürgerentscheids wäre, wenn der Gemeinderat die beantragte Maßnahme von sich aus durchführen würde.

Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbehrens durch die Verwaltung

Die Verwaltung hat den Antrag auf einen Bürgerentscheid mit den entsprechenden Unterlagen am 23.02.2017 entgegen genommen und das Bürgerbegehren auf seine Zulässigkeit überprüft. Als **Anlage 1** ist das Antragsmuster (Unterschriftensammlung) beigefügt. Die Vorprüfung durch die Verwaltung ergibt Folgendes:

- a. Bei einem Bürgerbegehren gegen einen Aufstellungsbeschluss handelt es sich um eine Angelegenheit der Gemeinde, die explizit **nicht in** den in 21 Abs 2 (6) GemO genannten Negativkatalog fällt. (In der Neuregelung der Gemeindeordnung wurde eine Ausnahme speziell für verfahrenseinleitende Beschlüsse aufgenommen.)
Diese Voraussetzung ist erfüllt.
- b. In den letzten 3 Jahren wurde kein Bürgerbegehren zum Thema „Bebauungsplan Lessingstraße“ eingereicht.
Diese Voraussetzung ist erfüllt.
- c. Die 3-Monatsfrist zur Einreichung des Bürgerbegehrens wurde eingehalten.
Diese Voraussetzung ist erfüllt.
- d. Das Bürgerbegehren mit allen Anlagen wurde schriftlich eingereicht. Es enthält eine Frage, die mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, außerdem eine ausführliche Begründung, die allen Unterschriftswilligen vorgelegen hat (siehe **Anlage 1**) Es werden drei Vertrauenspersonen genannt. Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme ist dem Antrag beigefügt.
Auch die unter d) genannten Voraussetzungen erfüllt das Bürgerbegehren.
- e. Zum 23.02.2017 gab es 7.163 Wahlberechtigte, im Sinne von § 12 GemO. 7 v. H. entsprechen gerundet 501 Unterschriften von Bürgern bzw. Wahlberechtigten. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung von 600 gültigen Unterschriften hat die Verwaltung die Prüfung beendet, da die geforderte Anzahl von Unterschriften mehr als erreicht wurde.
Diese Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

Die Vorprüfung der Verwaltung ergibt, dass alle notwendigen Voraussetzungen für das Bürgerbegehren erfüllt sind und das Bürgerbegehren auf einen Bürgerentscheid zulässig ist. Wie oben bereits erklärt, hat der Gemeinderat demnach die Zulässigkeit festzustellen und die Durchführung eines Bürgerentscheids einzuleiten.

Ablauf der Durchführung eines Bürgerentscheids

Nach § 1 i. V. m § 41 Abs. 3 KomWG gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters.

a) Festlegung des Termins der Abstimmung

Nach § 2 Abs 2 KomWG bestimmt der Gemeinderat den Wahltag. Dieser muß an einem Sonntag stattfinden. Nach § 3 Abs 2 KomWG hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag die Bürgermeisterwahl öffentlich bekannt zu machen, d. h. analog spätestens am 34. Tag vor dem Abstimmungstag die Abstimmung über einen Bürgerentscheid.

Die Gesetzesänderung hat hier erstmals einen Zeitpunkt festgelegt, und zwar innerhalb vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Nach dem in der **ANLAGE 2** beigefügten Email der Vertrauenspersonen sollen bestimmte Termine innerhalb dieser Frist aufgrund der baden-württembergischen Schulferien grundsätzlich ausfallen.

Die Verwaltung hat aufgrund der beim Bürgerentscheid zum Kombibad in 2015 gemachten Erfahrungen (mindestens zwei Monate Vorbereitungszeit) folgende Terminvorschläge erarbeitet:

- Frühestmöglicher Abstimmungstag ist der 28.05.: Hier gibt es das Problem der gleichzeitig stattfindenden Bürgerreise in die Partnergemeinde Chécý.
- Die Abstimmungstage 5., 11. und 18.06 liegen allesamt in den Pfingstferien.
- **Der Sonntag, der 25.06.2017 wäre der von der Verwaltung vorgeschlagene Wahltermin.**
- Am 2.07. findet der Neckarcup statt.
- Die Sonntage, 9. und 16.07. sind mögliche Alternativen.
- Am 23.07. findet der Inselcup statt.

In seiner Aussprache hat der Verwaltungsausschuss den Vorschlag der Gemeinde aufgegriffen und schlägt dem Gemeinderat einstimmig den 25.06.2017 als Wahltermin vor. Das Gremium empfiehlt dem Gemeinderat ebenso, aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis, die beiden anstehenden Bürgerentscheide auf denselben Termin zu legen.

b) Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Da für den Bürgerentscheid die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters gelten, ist nach § 11 KomWG ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Nach § 11 Abs 2 KomWG ist der Bürgermeister automatisch Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, sein Stellvertreter im Amt ist stellv. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses bei Verhinderung des Bürgermeisters. Der Gemeinderat wählt mindestens zwei Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer aus den Wahlberechtigten.

Die Verwaltung schlägt je einen Beisitzer und einen stellv. Beisitzer pro Fraktion vor. Der Gemeinderat wird gebeten, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Verwaltung würde aus der Erfahrung bei der Bürgermeisterwahl gerne Herrn Eugen Rödel als einen weiteren Beisitzer vorschlagen.

Ebenso schlägt die Verwaltung vor, für die beiden Bürgerentscheide einen gemeinsamen Wahlausschuss zu gründen. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses befürworten diese Vorgehensweise und empfehlen dem Gemeinderat einen dementsprechenden Beschluss zu fassen.

c) Information der Bürger

§ 21 Abs 5 GemO erklärt, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheids den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden muss.

Der Kommentar zur GemO führt dazu aus:

„Mit der Durchführung eines Bürgerentscheids geht die Verantwortung für die Sachentscheidung auf die Bürgerschaft über. Da diese Verantwortung nur getragen werden kann, wenn die Bürgerschaft die für diese Entscheidung maßgebenden Gesichtspunkte kennt, müssen die Stellungnahme der Gemeindeorgane (Gemeinderat, Bürgermeister), aber auch die abweichenden Auffassungen innerhalb der Organe bekannt gegeben werden.“

Die Gesetzesänderung präzisiert § 21 Abs. 5 GemO dahingehend, dass die Auffassung der Gemeindeorgane dem Bürger bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information dargelegt werden muss. Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens dürfen ihre Auffassung in gleichem Umfang wie die Gemeindeorgane darstellen.

Eine Möglichkeit wäre folglich die schriftliche Information der Bürger im Mitteilungsblatt zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung der zur Abstimmung stehenden Frage.

Nach der neuen Gemeindeordnung sollten nach Auffassung der Verwaltung die Informationen aller Seiten in einer Schrift veröffentlicht und ggf. den

Wahlberechtigten zugesendet werden. Dies könnte im Zusammenhang mit der Übersendung der Stimmbenachrichtigungskarte durchgeführt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich dafür ausgesprochen, eine Informationsschrift für die Wahlberechtigten zu erstellen und diese wie oben beschrieben zusammen mit der Wahlbenachrichtigung zu versenden. Die Einzelheiten zum Versende-Datum, zu Format und Umfang der Darstellung sollen in einer Redaktionsgruppe mit der Verwaltung festgelegt und mit den benannten Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens abgesprochen werden.

Ergebnis und Konsequenzen aus dem Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides

Nach § 21 Abs 7 GemO ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Maßgebend ist dabei die Anzahl der Stimmberechtigten zum Tag der Abstimmung.

Beispiel, ausgehend von den 7.163 Wahl- / Stimmberechtigten (Stichtag 23.02.2017):

20 v. H.= 1432,6 = mindestens 1.433 gültige Stimmen für die Mehrheit und zur Erfüllung des Quorums.

Maßgebend für die Berechnung sind die Stimmberechtigten zum Abstimmungstag.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit nein beantwortet.

Wird das Quorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten für die Mehrheit nicht erreicht, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. Auch wenn der Bürgerentscheid gegen einen Beschluss des Gemeinderats gerichtet

war, muss der Gemeinderat diesen Beschluss nochmals fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mit berücksichtigen. Die Entscheidung kann auch die Verlegung der endgültigen Entscheidung zum Gegenstand haben.

Sollte eine Meinung die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen und gleichzeitig das Quorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten, wird nach § 21 Abs 7 GemO das Ergebnis des Bürgerentscheids zum endgültigen Beschluss des Gemeinderates, der nur innerhalb von 3 Jahren durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden kann.

Eine Wahlanfechtung und eine Wahlprüfung nach KomWG finden nicht statt, da § 41 Abs 3 S. 1 KomWG die Anwendung dieser im 5. Abschnitt des Gesetzes aufgeführten Paragraphen ausschließt. Da dem Bürgerentscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses zukommt, steht jedoch einer Rechtskontrolle durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auf Grund von §§ 118 ff GemO nichts entgegen. Dabei kann überprüft werden, ob die materiellen Erfordernisse der GemO und die Verfahrensvorschriften erfüllt wurden.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat erklärt das Bürgerbegehren für zulässig und leitet das im § 41 KomWG geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids ein.
2. Der Gemeinderat beschließt den 25. Juni 2017 als Abstimmungstag für die beiden anstehenden Bürgerentscheide.

3. Die Frage, über die im vorliegenden Bürgerentscheid abgestimmt wird, lautet: "Sind Sie für den Erhalt des großen Spielplatzes „Lange Morgen II“ in der Bergstraße?"

4. Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Gemeindevwahlausschusses mit fünf Beisitzern und fünf stellvertretenden Beisitzern für die beiden anstehenden Bürgerentscheide. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses in der Sitzung.

5. Der Gemeinderat beschließt zur Information der Bürger die Erstellung einer Broschüre, in welcher die Standpunkte der Gemeindeorgane sowie der Antragsteller gleichberechtigt und in gleichem Umfang dargestellt sind. Diese wird zusammen mit der Wahlbenachrichtigung an alle Stimmberechtigten versendet. Die Einzelheiten zum Versende-Datum, zu Format und Umfang der Darstellung werden in einer Redaktionsgruppe mit der Verwaltung festgelegt und mit den benannten Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens abgesprochen.

6. Alle im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid entstehenden Kosten der Gemeinde sind im Haushalt 2017 bereits abgebildet und werden vom Gemeinderat genehmigt.

Me